



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement EVD**

AUSGABE 2007
716.700 d

Ein Leitfaden für Versicherte

Insolvenzentschädigung

INFO-SERVICE
Arbeitslosenversicherung
(ALV)

HINWEISE

Das vorliegende Info-Service berücksichtigt das per 1. Juli 2003 in Kraft getretene Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG SR 837.0) und dessen Verordnung (AVIV SR 837.02).

Dieser Überblick kann aber nicht alle Einzelheiten des Gesetzes wiedergeben. In Zweifelsfällen ist immer der Gesetzestext massgebend.

Die aufgeführten Zahlen (z.B. Frankenbeträge) können Änderungen erfahren. Bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse Ihres Kantons erfahren Sie die jeweils gültigen Zahlen.

ABKÜRZUNGEN

AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AVIG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AVIV	Arbeitslosenversicherungsverordnung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EU	Europäische Union
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

INHALTSVERZEICHNIS

DIE WICHTIGSTEN SCHRITTE IN KÜRZE

- A Machen Sie Ihre Lohnforderung beim Arbeitgeber geltend 6
- B Machen Sie Ihre Forderungen beim zuständigen
Betriebsamt geltend 6
- C Reichen Sie ein Gesuch um Insolvenzenschädigung ein 6
- D Reichen Sie ein Gesuch um Arbeitslosenentschädigung ein 6

9 Fragen zur Insolvenzenschädigung

- 1 Welches Ziel hat die Insolvenzenschädigung? 7
 - 2 Wann habe ich Anspruch auf Insolvenzenschädigung? 7
 - 3 Wann habe ich keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung? .. 7-8
 - 4 Was deckt die Insolvenzenschädigung? 8
 - 5 Was deckt die Insolvenzenschädigung nicht? 8
 - 6 Wie muss ich vorgehen, um meine Ansprüche geltend zu
machen? 9
 - 7 Welche Fristen habe ich zu beachten? 9
 - 8 Wie wird die Insolvenzenschädigung ausbezahlt? 9
 - 9 Welche Pflichten habe ich? 10
- Info-Service und Broschüren, Internet-Seite, Teletext 11

DIE WICHTIGSTEN SCHRITTE IN KÜRZE

A MACHEN SIE IHRE LOHNFORDERUNG BEIM ARBEITGEBER GELTEND

Machen Sie noch während dem laufenden Arbeitsverhältnis Ihre Lohnforderungen bei Ihrem Arbeitgeber geltend (schriftliche Mahnung usw.).

B MACHEN SIE IHRE FORDERUNGEN BEIM ZUSTÄNDIGEN BETREIBUNGSAMT / KONKURSAMT GELTEND

Fruchtet die in Buchstabe A erwähnte Geltendmachung nicht, machen Sie alle Ihre Forderungen auf dem Betreibungswege beim zuständigen Betreibungs- / Konkursamt geltend (in der Regel das Betreibungs- / Konkursamt am Geschäftssitz des Unternehmens / Arbeitgebers).

C REICHEN SIE EIN GESUCH UM INSOLVENZENTSCHÄDIGUNG EIN

Reichen Sie bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons, in dem die Betreuung oder der Konkurs des Arbeitgebers eingeleitet wurde, innerhalb von 60 Tagen das vollständig ausgefüllte Formular "Antrag auf Insolvenzenschädigung" (Nr. 716.701) ein und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen bei.

D REICHEN SIE EIN GESUCH UM ARBEITSLOSENENTSCHÄDIGUNG EIN

Wenn Sie arbeitslos werden und in der Schweiz wohnhaft sind, melden Sie sich zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung persönlich und möglichst frühzeitig bei Ihrer Wohngemeinde oder beim zuständigen RAV an. Danach reichen Sie einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung bei der von Ihnen frei zu wählenden privaten oder öffentlichen Arbeitslosenkasse ein (vgl. Info-Service "Arbeitslosigkeit", Nr. 716.200).

Als Grenzgänger und Grenzgängerin müssen Sie Ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung beim Arbeitsamt Ihres Wohnsitzstaates geltend machen.

9 FRAGEN ZUR INSOLVENZENTSCHÄDIGUNG

Welches Ziel hat die Insolvenzenschädigung?

1

Die Insolvenzenschädigung ist eine Erwerbsausfallversicherung für den Fall, dass der Arbeitgeber insolvent (zahlungsunfähig) wird. Sie schützt Ihre offenen Lohnforderungen um zu verhindern, dass solche Verluste Ihre Existenz bedrohen.

Anders als die Arbeitslosenentschädigung, die Lohnverluste bei Arbeitsausfällen übernimmt, garantiert die Insolvenzenschädigung Lohnausfälle für tatsächlich geleistete Arbeit bei Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) des Arbeitgebers.

Wann habe ich Anspruch auf Insolvenzenschädigung?

2

Sie haben als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer eines insolventen Arbeitgebers, der in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegt oder in der Schweiz Arbeitnehmende beschäftigt, Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn:

- gegen Ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und Sie ihm gegenüber zu diesem Zeitpunkt Lohnforderungen haben;
- der Konkurs nur aus dem Grund nicht eröffnet wird, weil wegen der offensichtlichen Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit ist, die Kosten vorzuschüssen;
- Sie gegen Ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben oder
- die Nachlassstundung oder ein richterlicher Konkursaufschub bewilligt wurde und Sie aus dem Betrieb ausgeschieden sind.

Den selben Anspruch auf Insolvenzenschädigung haben Sie, wenn Sie in der Schweiz als Grenzgänger oder Grenzgängerin arbeiten.

Wann habe ich keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung?

3

Keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung haben Sie, wenn Sie eine dem Arbeitgeber vergleichbare Funktion innehatten. So z.B. wenn Sie in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafter oder Gesellschafterin, als finanziell am Betrieb Beteiligte/r oder als Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums (z.B. Mitglied des Verwaltungsrats einer AG, geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH) die Entscheidungen Ihres Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen konnten.

Auch Ihre im Unternehmen mitarbeitende Ehegattin oder Ihr mitarbeitender Ehegatte hat keinen Anspruch auf Insolvenzenschädigung.

Leben Sie mit einer Person gleichen Geschlechts in eingetragener Partnerschaft, sind Sie einem Ehegatten oder einer Ehegattin gleichgestellt.

Was deckt die Insolvenzenschädigung?

4

Die Insolvenzenschädigung deckt Lohnforderungen für geleistete Arbeit für:

- die vier letzten Monate des Arbeitsverhältnisses vor der Konkursöffnung;
- die vier letzten Monate des Arbeitsverhältnisses, vor dem Pfändungsbegehren, der Nachlassstundung oder dem richterlichen Konkursaufschub;
- nach der Konkursöffnung erbrachte Arbeitsleistungen, wenn Sie in guten Treuen nicht wissen konnten, dass der Konkurs eröffnet worden war und wenn diese Forderungen nicht Masseschulden darstellen (längstens vier Monate).

Anteilmässig werden auch ein allfälliger 13. Monatslohn oder Gratifikationen, Ferien- oder Feiertagsentschädigungen, sowie andere Zulagen (besondere Entschädigungen für Überstunden, Schicht-, Nacht- oder Sonntagsarbeit usw.) berücksichtigt, sofern Sie einen Rechtsanspruch darauf haben.

Der insgesamt zu entschädigende Betrag darf allerdings Fr. 8'900.– pro Monat nicht übersteigen (maximaler versicherter Verdienst).

Was deckt die Insolvenzenschädigung nicht?

5

Nicht durch die Insolvenzenschädigung gedeckt sind insbesondere:

- Forderungen, die bei einer Zwangsvollstreckung nicht zugelassen sind;
- Kinder- und Ausbildungszulagen (diese müssen bei der Familienausgleichskasse des letzten Arbeitgebers eingefordert werden);
- andere Lohnzuschläge, die Spesencharakter haben und damit nicht beitragspflichtig im Sinne des AHV-Gesetzes sind (z.B. Reisespesen);
- Schadenersatzforderungen (z.B. wegen fristloser Auflösung des Arbeitsverhältnisses).

Wenn Sie wegen einer krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit einen Lohnersatz erhalten (Taggelder), haben Sie keinen Anspruch auf eine Insolvenzenschädigung. Nur eine allfällige Differenz zwischen diesem Ersatz und dem Ihnen normalerweise geschuldeten Lohn kann entschädigt werden.

Wie muss ich vorgehen, um meine Ansprüche geltend zu machen?

6

Um Ihren Anspruch wahrzunehmen, müssen Sie:

- alle Ihre Forderungen gegen Ihren ehemaligen Arbeitgeber beim zuständigen Betreibungs- und Konkursamt (in der Regel am Geschäftssitz des Unternehmens) geltend machen;
- bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons, in dem die Betreibung oder der Konkurs gegen Ihren Arbeitgeber eingeleitet wurde (die gesetzlich einzige zuständige Kasse), einen Antrag auf Insolvenzenschädigung einreichen, d.h. Sie müssen der öffentlichen Arbeitslosenkasse das vollständig ausgefüllte Formular "Antrag auf Insolvenzenschädigung" (Nr. 716.701) abgeben und die erforderlichen Unterlagen beilegen.

Welche Fristen habe ich zu beachten?

7

Die Frist für die Einreichung der Forderungen beim zuständigen Betreibungs- und Konkursamt wird im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) oder im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Sie kann auch direkt beim zuständigen Betreibungs- und Konkursamt in Erfahrung gebracht werden.

Sie müssen den Antrag auf Insolvenzenschädigung der zuständigen öffentlichen Arbeitslosenkasse am Ort des Betreibungs- und Konkursamts vorlegen, und zwar spätestens 60 Tage ab Datum:

- der Veröffentlichung des Konkurses im SHAB;
- der Veröffentlichung der Nachlassstundung im SHAB;
- der Veröffentlichung des richterlichen Konkursaufschubs im SHAB;
- des Pfändungsvollzugs;
- an dem Sie vom formellen Entscheid des Gerichts - mangels Leistung eines entsprechenden Kostenvorschusses - Kenntnis erhalten, wonach wegen offensichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers nicht auf das Konkursbegehren eingetreten wird.

Achtung: nach Ablauf dieser Fristen erlischt Ihr Anspruch auf die Insolvenzenschädigung.

Wie wird die Insolvenzenschädigung ausbezahlt?

8

Die Insolvenzenschädigung wird folgendermassen ausbezahlt: Sie erhalten

- eine Teilzahlung von 70% des Bruttobetrags der Entschädigung
60% für Personen mit Quellenbesteuerung,
- mit der Schlussabrechnung den Rest (nach Abzug der gesetzlichen Beiträge bzw. der Sozialversicherungsprämien).

Welche Pflichten habe ich?

9

Sie haben der Schadenminderungspflicht nachzukommen. Sie müssen für die Geltendmachung ausstehender Löhne gegen Ihren Arbeitgeber vorgehen (schriftliche Mahnung, Betreibung), ansonsten Sie Ihr Recht auf Insolvenzenschädigung verlieren.

Sie müssen, bis die öffentliche Arbeitslosenkasse Ihnen mitteilt, dass sie in das Verfahren eingetreten ist, im Konkurs- oder Betreibungsverfahren alles unternehmen, um Ihre Ansprüche gegenüber Ihrem Arbeitgeber zu wahren (z.B. Ihre Forderungen im Konkursverfahren eingeben usw.). Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie die öffentliche Arbeitslosenkasse bei der Durchsetzung der Rechte unterstützen.

Mit Bezahlung der Insolvenzenschädigung geht Ihre Forderung an die öffentliche Arbeitslosenkasse über (Übergang der Forderung). Sie wird die von ihr ausbezahlte Insolvenzenschädigung und Sozialversicherungsbeiträge gegenüber Ihrem Arbeitgeber geltend machen, d.h. sie wird Partei im Verfahren. Haben Sie bereits einen Verlustschein erhalten, müssen Sie diesen der öffentlichen Arbeitslosenkasse übergeben.

Sie müssen der öffentlichen Arbeitslosenkasse die Ihnen bezahlte Insolvenzenschädigung rückerstatten, wenn:

- die Lohnforderung bei der Zwangsvollstreckung nicht zugelassen werden kann;
- die Forderung aufgrund eines von Ihnen begangenen Fehlers oder einer Ihnen vorwerfbaren groben Fahrlässigkeit nicht oder nicht vollständig gedeckt ist;
- der Arbeitgeber die Forderung später ganz oder teilweise erfüllt hat.

Info-Service

- Arbeitslosigkeit, ein Leitfaden für Versicherte (Nr. 716.200)
- Berufliche Vorsorge für arbeitslose Personen (Nr. 716.201)
- Leistungsansprüche für die Auslandschweizer und -schweizerinnen (Nr. 716.203)
- Leistungen bei Arbeitssuche im Ausland (EU- oder EFTA-Mitgliedstaat) (Nr. 716.204)
- Arbeitsmarktliche Massnahmen - Ein erster Schritt zur Wiedereingliederung (Nr. 716.800)

Internet-Seite

- www.treffpunkt-arbeit.ch

Teletext

SF2, TSR2, TSI2: ab Seite 501.

Info-Service
Herausgegeben vom
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit, Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
716.700 d 02.2007 50'000